



---

# Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA)

---

März 2025

## Ausgangslage

Am 06.06.2024 hat die Große Beschlusskammer Energie mit dem Beschluss GBK-24-01-2#1 (WANDA) grundlegende Bestimmungen für die Bildung der Netzentgelte im künftigen Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG geschaffen. Wesentliches Element ist die Etablierung eines Ordnungsrahmens für die Festsetzung eines **einheitlichen Hochlaufentgelts** für die erste Phase des Aufbaus des Netzes sowie der nachfolgenden Amortisation der anfänglichen Investitionen, bevor perspektivisch (planmäßig ab dem Jahr 2056) ein kostendeckendes Briefmarkenentgelt ähnlich jenem für das Erdgasfernleitungsnetz zur Anwendung kommen soll. Nach Tenorziffer 1 S. 3 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 gilt das Entgelt (sowohl das Hochlaufentgelt als auch das reguläre Entgelt nach Beendigung der Amortisationsphase) stets für eine **nicht unterbrechbare Jahreskapazität**. Diese Vorgabe hat den Charakter eines für **Übergangszwecke** eingefügten Platzhalters. Zum einen musste das Verfahren GBK-24-01-2#1 unter ganz erheblichem Zeitdruck durchgeführt werden, um den Netzbetreibern und ihren Investoren rechtzeitig ein hinreichendes Maß an Sicherheit über die Finanzierungsbedingungen für das Kernnetz zu geben. Dies konnte nur gelingen, indem zunächst eine sehr simple Entgeltmethode implementiert und die notwendigen Diskussionen und konzeptionellen Arbeiten für ein ausdifferenzierteres System ausgeklammert wurden, um diese mit einem nachgelagerten Verfahren zu ergänzen. Zum anderen war während des Verfahrens noch nicht abzusehen, welche Gestalt die Regulierung der Zugangsbedingungen für das Wasserstoff-Kernnetz annehmen wird und welche Arten von Transportprodukten die Netzbetreiber anbieten werden.

## Kommende Zugangsregulierung

Am 19.12.2024 hat die zuständige Beschlusskammer 7 zwei parallel durchgeführte Konsultationsverfahren für eine Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi (BK7-24-01-014) und für eine Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA (BK7-24-01-015) eingeleitet. Der für die im vorliegenden Verfahren behandelte Materie besonders relevante Vorschlag der Beschlusskammer 7 für das Verfahren BK7-24-01-015 sieht vor, dass es **feste Wasserstoffnetzkapazitäten (FWK) und unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK)** geben soll, die jeweils grundsätzlich frei zuordenbar sein und Zugang zum virtuellen Handlungspunkt gewähren sollen. Davon abweichend soll übergangsweise die Festigkeit der FWK jedoch auf ein oder meh-

rere Cluster beschränkt werden dürfen, aus denen sich das Marktgebiet zu Beginn noch zusammensetzt. Für die Vergabe der anfangs noch begrenzten festen clusterübergreifenden Transportmöglichkeiten können besondere Vergabemechanismen vorgesehen werden. Bedingte Kapazitätsprodukte oder solche mit Zuordnungsaufgaben sind vorerst nicht vorgesehen. Sollte künftig ein entsprechender Bedarf, insbesondere um einen effizienten Netzausbau zu gewährleisten, festgestellt werden, ist eine Einführung perspektivisch aber auch nicht ausgeschlossen. Neben Jahreskapazitäten soll es auch **Monats- und Tageskapazitäten** geben.

## **Festlegung eines ausdifferenzierten Entgeltmodells**

Auf Basis dieser Konzeption bereitet die Große Beschlusskammer Energie nunmehr die Einführung eines an diese Produktpalette angepassten, ausdifferenzierten Entgeltsystems für das Wasserstoff-Kernnetz vor, das an die Stelle des bisherigen sehr simplen Modells treten soll. Ziel ist dabei, die unterschiedlichen wirtschaftlichen Wertigkeiten von Kapazitätsprodukten in ihrer Bepreisung abzubilden, Netzkosten verursachungsgerecht zu allokatieren und sachgerechte Anreize für eine effiziente Netznutzung zu schaffen, ohne dabei die Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ende der Amortisationsphase aus den Augen zu verlieren. Dabei fasst die Beschlusskammer drei Themenschwerpunkte ins Auge: **Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte, Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte und Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern**. Gedanklicher Ausgangspunkt für die Überlegungen der Kammer sind die bekannten und etablierten Bestimmungen für die Gasfernleitungsnetze, die sich teilweise auf das Wasserstoff-Kernnetz übertragen lassen, dabei aber an dessen spezifische Besonderheiten anzupassen sind. Auf dieser Basis stellt sie die nachfolgenden Regelungen zur Konsultation:

# **1. Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte**

## **Hintergrund**

Netzentgelte müssen nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 **verursachungsgerecht** sein. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln muss. Das hat zur Folge, dass die Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren sollen. Vereinfacht ausgedrückt sollen nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit diejenigen Kapazitätsprodukte, deren Bereitstellung bestimmte Kosten verursacht, soweit möglich auch mit genau diesen Kosten bepreist werden. Spiegeln die Netzentgelte hingegen nicht den Verursachungsbeitrag eines Netznutzers wider und sind Teile seines Verursachungsbeitrags im Ergebnis durch die Netzentgelte anderer Netznutzer zu tragen, wirken die Entgelte entgegen Art. 17 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 quersubventionierend.

Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich in der Höhe schwankender Kapazitäten verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer **Leerstandskosten** im Verlauf des Jahres. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturiert zu buchen. Sie

können also für unterschiedliche Zeiträume – tages- oder monatsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer für einen beliebigen Tag oder Monat eines Jahres Kapazitäten mit einer maximalen Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für einen Monat oder einen einzelnen Tag nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für die Summe sämtlicher unterjähriger Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese **Vorhaltung von Kapazitäten** für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden. Es ist indes nicht genau aufteilbar, welcher unterjährig buchende Netznutzer welchen Verursachungsbeitrag für die gesamten Vorhaltekosten geleistet hat. Insoweit und auch bereits aus Gründen der Handhabbarkeit einer Regelung sind aus Sicht der Beschlusskammer die verursachten Leerstandskosten auf sämtliche unterjährig buchenden Netzkunden pauschal aufzuteilen; dies ist gerechtfertigt, weil sie in ihrer Gesamtheit für die Leerstandskosten verantwortlich zeichnen.

Durch die Vorgabe von Multiplikatoren wird dafür gesorgt, dass diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, durch entsprechend erhöhte Netzentgelte auch an der **Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten** partizipieren. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer verhindert werden, dass die Entgelte für unterjährige Kapazitäten lediglich dem anteiligen Entgelt für die Jahreskapazität entsprechen. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat. Ferner ist die Vorgabe unterschiedlicher Multiplikatorwerte für **Monats- und Tageskapazitätsprodukte** sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine **Binnendifferenzierung** erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widerspiegelt werden. Es soll eine Rangfolge geben, nach welcher der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt höher ist als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt, da die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume sind, in denen keine Kapazitäten gebucht werden oder in denen strukturiert gebucht wird, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten bei kürzeren Buchungsdauern. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturiert buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt sehr hohe Leistungen, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der **Multiplikator umso höher** ausfallen muss, je **kürzer die Dauer des Kapazitätsproduktes** ausfällt.

## Verhältnis zur intertemporalen Kostenallokation

Die vorgenannten Erwägungen, die in ähnlicher Form bereits in die Regulierung der Gasnetz-entgelte Eingang gefunden haben, gelten jedenfalls für Netze, deren Aufbau und Kundenanschluss im Wesentlichen abgeschlossen ist und deren Spitzenauslastung sich in der Nähe ihrer jeweiligen technischen Kapazitäten bewegt. Im Kontext der besonderen Gegebenheiten im kommenden Wasserstoff-Kernnetz ist durch die Beschlusskammer indes kritisch zu prüfen, ob der Leerstand genereller Natur ist oder durch unterjährige Buchungen hervorgerufen wird. Ein bedeutsamer Unterschied zu einem weitgehend ausgelasteten Netz (bezogen auf die individuellen Spitzenauslastungen) besteht darin, dass **grundsätzlicher Leerstand in der Anfangsphase** ein prägendes Wesensmerkmal des Wasserstoff-Kernnetzes sein wird. Das Netz wird in seiner Dimensionierung von Beginn an auf die Bedarfe einer für die Zukunft erwarteten größeren Anzahl an Netzkunden zugeschnitten, obwohl in den ersten Jahren voraussichtlich nur eine überschaubare Menge an Transportbuchungen zu erfüllen sein wird. Es wird also in jedem Fall Netzinfrastruktur errichtet und vorgehalten, die Kosten verursacht, aber zunächst in beträchtlichem Umfang nicht genutzt wird. Verursacher dieser Leerstandskosten sind in erster Linie nicht strukturiert buchende Netzkunden in der Gegenwart, sondern die erwarteten zukünftigen Kunden. Somit handelt es sich um einen strukturellen Leerstand des Netzes über das gesamte Jahr hinweg, welcher **nicht einem individuellen Nutzerverhalten zuzuordnen** ist. Deshalb hat die Beschlusskammer im Verfahren GBK-24-01-2#1 einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus implementiert. Der intertemporale Kostenallokationsmechanismus dient im Kern demselben Zweck wie Multiplikatoren. Er stellt Verursachungsgerechtigkeit her, indem er die Vorhaltekosten für ungenutzte Netzinfrastruktur in den Entgelten jener Kunden abbildet, für welche die Anlagen vorgehalten werden. In diesem Fall erfolgt dies nicht im Wege einer modifizierten Aufteilung der jährlichen Kosten auf die aktuellen Kunden, sondern durch Verschiebung der Rückverdienung eines Teils der Kosten in eine andere Zeit, also eine Verschiebung über einige Jahrzehnte.

Für die Beschlusskammer hat sich die Frage gestellt, ob neben diesem System der intertemporalen Verschiebung zusätzlich die **Einführung von Multiplikatoren bereits zum jetzigen Zeitpunkt** sinnvoll ist. Es ließe sich durchaus argumentieren, dass unterjährige Kapazitätsbuchungen in der Frühphase des Kernnetzes überhaupt keine zusätzlichen Leerstandskosten verursachen, da das Netz völlig unabhängig von der Art seiner Nutzung ohnehin beträchtliche technische Überkapazitäten aufweist. Das Netz in seiner für die nahe Zukunft erwarteten Gestalt würde nicht kleiner ausfallen, wenn die strukturiert buchenden Kunden entfielen. Vielmehr tragen diese sogar zur Verminderung der ohnehin bestehenden Leerstandskosten bei, indem sie zumindest in einem gewissen Umfang zur Deckung der Kosten beitragen.

Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass dieser Gedankengang zu kurz greift. Dies wird besonders offensichtlich, wenn man ihn konsequent weiterdenkt. In einem strukturell überdimensionierten Netz trägt kein Kunde zur Verursachung zusätzlicher Kosten bei. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Maße ein Kunde das Netz nutzt. Legte man dies zu Grunde, dürften bis zum Erreichen einer annähernden Vollauslastung des Kernnetzes (von einem geringen Entgelt für gewisse OPEX abgesehen) überhaupt keine Netzentgelte erhoben werden, selbst von den Erwerbern einer Jahreskapazität nicht. Dies würde nicht nur dem in § 28r EnWG und dem Beschluss GBK-24-01-2#1 vorgesehenen Finanzierungsmechanismus zuwiderlaufen,

sondern auch in der Sache nicht überzeugen, da die Überdimensionierung nichts daran ändert, dass die Kunden eine **geldwerte Leistung** in Anspruch nehmen.

Sind demnach auch unter den Bedingungen eines überdimensionierten Netzes bereits die ersten Kunden an seinen Kosten zu beteiligen, muss das Entgeltsystem auch deren **relativen Beitrag zu den Netzkosten** in sachgerechter Weise abbilden. Insoweit kann festgestellt werden, dass ein unterjährig buchender Netzkunde ebenso wie in einem ausgelasteten Netz mehr Leistung für sich in Anspruch nimmt, als es auf den ersten Blick seinem jährlichen Buchungsanteil entspricht. Denn auch in dieser Konstellation gilt, dass die Ermöglichung einer unterjährigen Kapazitätsbereitstellung das **Vorhandensein einer Infrastruktur** für den (unterjährigen) maximalen Leistungsfall voraussetzt, die **das ganze Jahr über Kosten verursacht**. Allein mit der intertemporalen Kostenallokation sind diese Leerstandskosten nicht abgegolten. Es kann unterschieden werden zwischen Leerstand, der durch Antizipation zukünftiger Kunden verursacht wird (**grundsätzlicher Leerstand**), und Leerstand, der aus dem Buchungsverhalten der Kunden resultiert (**unterjähriger Leerstand**). Die Finanzierungslücke wäre trotz der anfänglich geringen Gesamtauslastung kleiner, wenn die bereits vorhandenen Kunden ihre Kapazitäten ganzjährig in Höhe ihres maximalen jährlichen Bedarfs buchen. Damit entfällt bereits bei den anfänglichen Leerstandskosten ein gewisser Anteil auf solche unterjährigen Buchungen. Es erschließt sich nicht, warum dieses Buchungsverhalten gerade während des Hochlaufs, wo ohnehin schon Mindererlöse entstehen und durch Zuschüsse ausgeglichen werden müssen, – relativ zu nicht strukturierten Buchungen – günstiger bepreist werden sollte als unter gewöhnlichen Bedingungen.

### **Höhe der Multiplikatoren**

Das Verhältnis zwischen dem strukturellen, auf Überdimensionierung beruhenden Leerstand und durch unterjährige Buchungen verursachtem Leerstand ist auch quantifizierbar. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die maximale Ausbuchung im Netz, die innerhalb eines Jahres zu irgendeinem Zeitpunkt pro Buchungspunkt erreicht wird. Dies kann als Äquivalent zu einer Vollauslastung in einem nicht überdimensionierten Netz betrachtet werden. Die Differenzen zwischen der jeweiligen technischen Kapazität der Netzpunkte und der maximalen Buchung dieses Netzpunktes definiert für das betreffende Jahr den strukturellen Leerstand. Dieser spielt für die Entgeltsystematik keine Rolle, weil er über die intertemporale Kostenallokation abgebildet werden soll. Die **Differenz** aus der maximal erreichten tatsächlichen Netzauslastung (**Jahreshöchstbuchung** pro Punkt) und allen **übrigen Auslastungsgraden innerhalb des Jahres** an diesen Buchungspunkten ist hingegen Leerstand, der aus dem Buchungsverhalten der Netzkunden resultiert. Er soll über Aufschläge auf die Entgelte eben jener Kunden finanziert werden.

Dabei strebt die Beschlusskammer allerdings **keine vollständige Abdeckung** der nicht-strukturellen Leerstandskosten durch Multiplikatoren an. Dies würde dazu führen, dass die Summe aller tatsächlich nachgefragten unterjährigen Kapazitätsprodukte für den Markt nicht attraktiver ist als die Buchung entsprechender Jahreskapazitätsprodukte. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass der wirtschaftliche Nutzen von strukturierten Kapazitätsprodukten trotz des Umstandes, dass diese Leerstand verursachen, nicht völlig negiert werden sollte. Sie betrachtet es grundsätzlich als **erstrebenswert**, dass der Markt **flexible Transportbedarfe durch strukturierte unterjährige Kapazitätsbuchungen** realisieren kann, ohne hierfür zwingend ein volles

Jahresentgelt entrichten zu müssen. Andernfalls wären Jahreskapazitätsprodukte im Vergleich zu unterjährigen Kapazitätsprodukten stets die wirtschaftlichere Alternative und würden folglich weitaus stärker nachgefragt. Dies könnte letztlich zu vermeidbaren, rein vertraglich bedingten Kapazitätsengpässen führen, obwohl nicht alle Kunden das Netz in denselben Zeitfenstern nutzen wollen und die technischen Möglichkeiten des Netzes überhaupt noch nicht ausgeschöpft sind. Aus diesem Grund erachtet sie es als sinnvoll, für Tagesprodukte Multiplikatoren anzusetzen, die geeignet erscheinen, den **buchungsbedingten (unterjährigen) Leerstand zu einem Anteil von 80 % abzudecken. Die Beschlusskammer ermuntert die Marktteilnehmer zur Stellungnahme, ob sie diese Zielmarke als sachgerecht erachten.**

Die Antizipation hierfür geeigneter **Tagesmultiplikatoren** setzt naturgemäß eine ungefähre Kenntnis der tatsächlichen Netzausbuchung voraus. Die Beschlusskammer verfügt zum jetzigen Zeitpunkt nicht über hinreichend genaue Erkenntnisse über die zu erwartenden Buchungen. Selbst nach Beginn des Kernnetzbetriebs dürfte wegen der voraussichtlich sehr dynamischen Entwicklungen während der sukzessiven Errichtung einzelner Netzbestandteile und des allmählichen Markthochlaufs damit zu rechnen sein, dass historische Ausbuchungsgrade schnell veralten und nur eine unzureichende Entscheidungsgrundlage für zukünftig sachgerechte Multiplikatoren bilden können. Die Beschlusskammer neigt deshalb gegenwärtig dazu, zumindest vorläufig auf die Definition fester Tagesmultiplikatoren zu verzichten und stattdessen **lediglich methodische Vorgaben** für eine **dynamische Anpassung** der Tagesmultiplikatoren auf Basis jeweils aktueller **Buchungsprognosen** und tatsächlicher **Buchungseinnahmen** der **vergangenen zwölf Monate** zu machen.

Dies könnte **selbstständig durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber** mit bloßer ex-post-Kontrolle durch die Bundesnetzagentur, aber auch unter **Beteiligung der Bundesnetzagentur** auf Basis der von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern übermittelten Prognose- bzw. Buchungsdaten umzusetzen sein. In jedem Falle werden regelmäßige **Datenübermittlungspflichten** der Netzbetreiber Gegenstand der Festlegung sein, um der Bundesnetzagentur eine fundierte Bewertung der buchungsbedingten unterjährigen Leerstandskosten zu ermöglichen. Zum Umgang mit Veränderungen der Ausbuchungsgrade sind verschiedene Regelungsmodelle denkbar. Die Beschlusskammer neigt dazu, Tagesmultiplikatoren im Interesse einer gewissen **Preiskontinuität** für den Markt grundsätzlich **bis auf Weiteres** festzulegen und erst dann **neu zu bestimmen**, wenn die angestrebte Deckung von 80 % der nach den oben geschilderten Grundsätzen ermittelten buchungsbedingten Leerstandskosten **um beispielsweise 5 % über- oder unterschritten** wurde. Denkbar erscheint aber auch grundsätzlich eine **jährliche Anpassung** der Tagesmultiplikatoren, wenn die Marktakteure dies als sinnvoll erachten sollten. **Die Beschlusskammer erhofft sich von der Konsultation dieser Erwägungen sachdienliche Hinweise sowohl von Seiten der Netzbetreiber als auch von Seiten der Netznutzer, welche Vor- und Nachteile diese von den verschiedenen Ausgestaltungsvarianten erwarten würden.**

Auch der Multiplikator für das **Monatskapazitätsprodukt** sollte so gewählt werden, dass er einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung des buchungsbedingten Leerstandes leistet, gleichzeitig aber nicht so hoch liegt, dass es für eine zu große Anzahl der betroffenen Netzkunden wirtschaftlich attraktiver wäre, stattdessen ein Jahreskapazitätsprodukt zu buchen. Hierfür erachtet die Beschlusskammer einen festen Multiplikator **in Höhe von 1,33** als angemessen.

Dieser führt dazu, dass die kumulierten Entgelte für in der Höhe gleichbleibende Monatsbuchungen innerhalb eines Jahres erst ab dem neunten Monat so hoch werden, dass die Buchung eines Jahreskapazitätsprodukts günstiger wäre. Damit bleiben (anteilige) unterjährige Buchungen weiterhin wirtschaftlich attraktiv und behalten ihre Funktion als flexibles Instrument zur Befriedigung kurzzeitig höherer Marktbedürfnisse.

Weitere unterjährige Kapazitätsprodukte sind nach derzeitigem Konsultationsstand nicht vorgesehen. Sollte sich die zuständige Beschlusskammer 7 im Zuge des Verfahrens BK7-24-01-015 noch für die Einführung zusätzlicher Produktlaufzeiten entscheiden, wären auch hierfür geeignete Multiplikatoren zu bestimmen. So läge es aus Sicht der Großen Beschlusskammer Energie z.B. nahe, für ein etwaiges (!) Quartalsprodukt einen festen Multiplikator von 1,2 anzusetzen, womit die Buchung von drei Quartalen eines Jahres in identischer Kapazitätshöhe immer noch 10 % günstiger wäre als ein äquivalentes Jahreskapazitätsprodukt.

### **Nachträgliche Änderung von Kapazitäten**

Bei einer (vertraglichen) **Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten** oder bei einem **Kapazitätsentzug** bleibt der ehemals ermittelte **Multiplikator unverändert** bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Jahreskapazitätsprodukt ein oder mehrere Monatskapazitätsprodukte würden. Es findet insoweit keine Nachberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen, bei denen sich das ursprüngliche Kapazitätsprodukt ändert; insbesondere durch die erfolgreiche Rückgabe von Kapazitäten, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Die Vorgaben bei Änderungen oder bei Kapazitätsentzug gelten ebenfalls für Neuprodukte. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die **Sekundärvermarktung**, also in Form der Nutzungsüberlassung oder Nutzungsübertragung durch Transportkunden auf Dritte, von diesen vorgenannten Regelungen nicht erfasst wird und auch **kein Regelungsgegenstand** der Festlegung sein soll. Nach Auffassung der Beschlusskammer wird der Multiplikator bei Sekundärvermarktung (Nutzungsüberlassung bzw. Nutzungsübertragung) auf Basis des ursprünglichen Buchungsprodukts weiterhin angewendet. Wird anstatt von Sekundärvermarktung allerdings eine Rückgabe von Kapazitäten an den Netzbetreiber durchgeführt, so gelten wiederum die obigen Ausführungen zu dem Neuprodukt.

## **2. Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte**

### **Hintergrund**

Sachgerechte Netzentgelte müssen den **wirtschaftlichen Wert** eines Kapazitätsprodukts abbilden. Der wirtschaftliche Wert bemisst sich u. a. danach, ob ein Produkt in jedem Fall eine verlässliche Transportmöglichkeit garantiert (wie in der Systematik des konsultierten Beschlussentwurfs BK7-24-01-015 eine FWK) oder mit der Möglichkeit einer Unterbrechung behaftet ist

(wie nach demselben Beschlussentwurf eine UWK). Nach Auffassung der Beschlusskammer sollten die Entgelte bei der Buchung einer UWK die **Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung** angemessen widerspiegeln und stets niedriger sein als Netzentgelte für Kapazitäten mit einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von Null. Eine angemessene Spiegelung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann in Form von Preisnachlässen – mit anderen Worten: Abschlägen oder Rabatten – erzielt werden.

### **Höhe der Rabatte**

Die Bestimmung einer angemessenen Höhe des Rabatts bereitet im Wasserstoff-Kernnetz gegenwärtig noch Schwierigkeiten. Üblich und sachgerecht ist unter normalen Umständen eine Anknüpfung der Rabatthöhe an die Unterbrechungswahrscheinlichkeit. Diese lässt sich am zuverlässigsten aus einer Vergangenheitsbetrachtung hinsichtlich der Häufigkeit der tatsächlichen Unterbrechungen an den einzelnen Buchungspunkten ableiten (vgl. nur die Ausführungen im Beschluss BK9-23/612 (MARGIT 2025), Rn. 98 für das Erdgasfernleitungsnetz). Für das Wasserstoff-Kernnetz liegen solche **Vergangenheitswerte** jedoch **auf absehbare Zeit noch nicht vor**. Das Netz muss erst noch über mehrere Jahre hinweg sukzessive errichtet (bzw. durch Umwidmung von Gasleitungen bereitgestellt) werden, weshalb es bei erstmaliger Anwendung dieses Beschlusses naturgemäß noch nicht zu tatsächlichen Unterbrechungen gekommen sein kann. Auch in der Folgezeit werden historische Zeitreihen aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung innerhalb des Netzes in der Hochlaufphase (sukzessiver Anschluss von Netzkunden) nur eine sehr begrenzte Aussagekraft haben. Die Beschlusskammer neigt deshalb dazu, für die Anfangsphase zunächst einen **pauschalen, einheitlichen Rabatt** vorzugeben.

Sie schlägt dafür eine **Rabatthöhe von 10 %** vor. Dies entspricht dem im Gasfernleitungsnetz seit langem etablierten und bewährten Sicherheitszuschlag und aufgrund der dort äußerst seltenen tatsächlichen Unterbrechungen damit auch dem faktischen Rabatt für unterbrechbare Kapazitäten an den meisten Buchungspunkten. Die Kammer hält einen Rabatt (nur) in Höhe dieses Sicherheitszuschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Wasserstoff-Kernnetz für ausreichend, da tatsächliche Unterbrechungen aufgrund der zumindest in den ersten Jahren strukturellen Überdimensionierung des Netzes vorerst sehr unwahrscheinlich sein sollten.

### **Nachträgliche Änderung von Kapazitäten**

Das oben zu den Auswirkungen von **Kapazitätsänderungen** auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung einer UWK entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung einer UWK in eine FWK entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Für die dann umgewandelte FWK hat der Netznutzer indes das Entgelt für eine FWK ohne den Rabatt zu entrichten.

### 3. Speicherrabatt

#### Hintergrund

Speicher können eine wichtige Rolle bei der **Unterstützung der zukünftigen Wasserstoffwirtschaft** einnehmen. In Phasen, in denen aufgrund günstiger Wetterbedingungen viel erneuerbarer Strom aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen verfügbar ist, können Stromüberschüsse zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyseure genutzt werden. Bei sehr günstigen Bedingungen kann dem Markt dadurch mehr Wasserstoff zur Verfügung gestellt werden, als zu diesem Zeitpunkt durch entsprechende Abnehmer verbraucht wird. Sinnvoll ist die Erzeugung somit nur, wenn die vorhandene Infrastruktur die Möglichkeit bietet, überschüssigen Wasserstoff vorübergehend zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt an Endverbraucher zu transportieren. z. B. wenn das Angebot an Wasserstoff geringer ist, weil nachts kein Überschussstrom durch Photovoltaikanlagen und folglich weniger Wasserstoff-Erzeugung stattfindet, der Verbrauch an Wasserstoff jedoch gleichzeitig konstant bleibt oder sogar steigt, da zusätzlich Wasserstoff-Kraftwerke zur Kompensation des wegfallenden erneuerbaren Stroms (u.a. aus Photovoltaikanlagen) hochgefahren werden müssen. Im Ergebnis ermöglicht die Speicherung von Wasserstoff somit auch ein höheres (gesichertes) Maß an Wasserstoffabnahmen in Phasen mit wenig Wasserstoffherzeugung. Indem Speicheranlagen auf diese Weise tragfähige Geschäftsmodelle für zusätzliche Produktion von Wasserstoff auch in Überschusssituationen fördern, dienen sie nicht nur dem Wasserstoffmarkt, sondern auch dem Wasserstoff-Kernnetz. Darüber hinaus können durch die Zwischenspeicherung von Wasserstoff zusätzliche Wasserstoffabnehmer über das Netz versorgt werden, insbesondere Wasserstoff-Kraftwerke, welche gerade bei geringen Stromproduktionen laufen sollen. Zusätzliche Erzeugung und Verbraucher lösen zusätzliche Transportbuchungen im Netz aus. Damit können weitere Beiträge zur Finanzierung des Kernnetzes erwirtschaftet werden, was vor dem Hintergrund des sich erst entwickelnden Markthochlaufs zur Amortisation der Investitionen in das Netz besonders wichtig ist.

#### Ausspeiserabatt an Speichern

Aus diesem Grund schlägt die Beschlusskammer vor, bei der Einspeicherung von Wasserstoff einen **Rabatt auf die Ausspeiseentgelte an Speicherpunkten** vorzusehen. Diesen möchte sie in Form einer **Befreiung von Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte** gewähren. Einspeicherungen werden typischerweise nicht mit einem Jahresband, sondern mit zeitlich begrenzten Kapazitätsprodukten durchgeführt, weil die Überschusssituation, die eine Einspeicherung wirtschaftlich sinnvoll macht, nur temporär besteht und in der Regel erst sehr kurzfristig vorhersehbar ist. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollte dieses Verhalten nicht mit einem Multiplikator belegt werden, da sie den netzdienlichen Effekten der zusätzlichen Transportmöglichkeiten im Wasserstoffnetz ein höheres Gewicht beimisst als den mit den betreffenden Transportbuchungen korrespondierenden Leerstandskosten an den Speicherbuchungspunkten. Vielmehr geht die Kammer davon aus, dass die Regelung sogar geeignet sein kann, Leerstandskosten zu senken, indem sie die Auslastung des Netzes erhöht.

## Speicher mit Anschluss an mehrere Netze

Kapazitätsbuchungen an Anschlusspunkten an **Speicheranlagen, die mit mehr als einem Wasserstoffnetz verbunden sind**, sollen nur dann mit dem Rabatt versehen werden, wenn gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wurde, dass von dem jeweiligen Nutzer bei der konkreten Nutzung (also im Fall einer Kapazitätsbuchung, nicht generell auf Ebene der Speicheranlage) die Speicheranlage von dem jeweiligen Nutzer **nicht genutzt wird, um Wasserstoff aus dem Kernnetz in ein Netz, das nicht zum Kernnetz gehört, zu transportieren**, und damit im Ergebnis nicht zu einem rabattierten Verlassen des Kernnetzes oder für Wasserstofftauschgeschäfte innerhalb der Speicheranlage („Swapgeschäfte“) mit einem nachfolgenden Verlassen des Kernnetzes genutzt werden kann. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um eine diskriminierungsfreie Entgeltgestaltung zu gewährleisten. Grundsätzlich sind bei einem Verlassen des Kernnetzes sowohl ein Entgelt für die Ausspeisung aus dem Ursprungnetz als auch ggf. für die Einspeisung in das Zielnetz zu entrichten. Bei der Nutzung einer sowohl an das Kernnetz als auch an ein anderes (inländisches oder ausländisches) Wasserstoffnetz angeschlossenen Speicheranlage zum Verlassen des Kernnetzes entfielen bei einer unterjährigen Kapazität der Multiplikator auf das Ausspeiseentgelt. Netznutzer, die das Kernnetz nicht über eine mehrfach angeschlossene Speicheranlage verlassen (können), würden hingegen bei Nutzung einer unterjährigen Kapazität ein Entgelt mit Multiplikator entrichten und somit gegenüber den eine Speicheranlage zum Verlassen des Kernnetzes nutzenden Speicherkunden benachteiligt. Für eine solche Benachteiligung besteht aber kein sachlicher Grund. Eine solche Speicheranlagennutzung würde aus Sicht der Beschlusskammer daher zu nicht diskriminierungsfreien Entgelten führen. Deshalb ist das Ausspeiseentgelt an solchen Speicheranlagen, die eine entsprechende Nutzung ermöglichen, **nur dann mit dem Rabatt zu versehen, wenn die zu Diskriminierungen führende Speichernutzung ausgeschlossen ist**.

Um sicher auszuschließen, dass die Speicheranlage, an der ein rabattiertes Kapazitätsentgelt festgesetzt wird, zum Verlassen des Kernnetzes genutzt werden kann, und dass es insoweit zu Diskriminierungen von bestimmten Netznutzern kommt, bestünde die Möglichkeit, die Entgelte an den Ausspeisepunkten zu solchen Speicheranlagen gänzlich von der Rabattierung auszunehmen, sie also ohne jeden Rabatt festzusetzen. Dies widerspräche nach Auffassung der Beschlusskammer allerdings dem Vorhaben, Ausspeiseentgelte an Speicheranlagen für unterjährige Kapazitäten zu rabattieren, und ließe den auch durch Speicheranlagen, die mit mehr als einem Wasserstoffnetz verbunden sind, unbestreitbar geleisteten Beitrag zur Förderung der Netzauslastung unberücksichtigt. Ein ausnahmsloses Verbot der Rabattierung der Kapazitätsentgelte an diesen Speicheranlagen ist daher nicht sachgerecht. Daher erscheint es der Beschlusskammer angezeigt, die Nichtanwendung von Multiplikatoren auf die Entgelte an den Ausspeisepunkten an diesen Speicheranlagen unter Bedingungen zuzulassen. Danach ist die Anwendung des Rabatts dann vorzuschreiben, wenn dem Netzbetreiber im jeweiligen Einzelfall dargelegt wurde, dass die Speicheranlage – etwa aufgrund vertraglicher Verbote – in dem konkreten Fall (also im Fall dieser Kapazitätsbuchung, nicht generell auf Ebene der Speicheranlage) nicht als „rabattierter“ Punkt zum Verlassen des Kernnetzes genutzt wird. Dies ist **vom Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen**. In den Fällen, in denen dieser Nachweis nicht gelingt, ist das Entgelt ohne die Gewährung eines Rabatts anzusetzen. Ebenfalls ist das danach ermittelte Entgelt ohne die Gewährung eines Rabatts anzusetzen, wenn in dem entsprechenden Buchungsfall die Speicheranlage von vornherein zum Verlassen des

Kernnetzes genutzt werden können soll. An Speicheranlagen, die mit mehr als einem Wasserstoffnetz verbunden sind, die teilweise zum Kernnetz und teilweise nicht zum Kernnetz gehören, gibt es demnach auf Seiten des Kernnetzes in jeder Buchungssituation eines Netz- und Speichernutzers für den jeweiligen Nutzer bei einer konkreten Buchung nur zwei Alternativen: Erstens kann die Speicheranlage vom Netz- und Speichernutzer wie eine Speicheranlage ohne die Möglichkeit einer Nutzung zum Verlassen des Kernnetzes genutzt werden; in diesem Fall ist eine Ausspeicherung und Einspeisung der mit der entsprechenden Kapazität eingespeicherten Wasserstoffmengen **nur innerhalb des Kernnetzes** möglich und auf das Kapazitätsentgelt ist **kein Multiplikator anzuwenden**. Zweitens kann die Speicheranlage vom Netz- und Speichernutzer **zum Verlassen des Kernnetzes genutzt** werden; dann ist eine Ausspeicherung und Einspeisung der mit der entsprechenden Kapazität eingespeicherten Wasserstoffmenge auch in andere Netze oder Nachbarstaaten möglich; in diesen Fällen ist der **Multiplikator** im Falle einer unterjährigen Kapazität jedoch **anzuwenden**. Die Zuordnung einer Speicheranlage insgesamt zu diesen Alternativen ist nicht erforderlich, vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung auf Ebene der jeweiligen Buchung durchzuführen.

Rabattiert und nicht rabattiert eingespeicherte Wasserstoffmengen stehen an allen Speichern, also an solchen, die mit mehr als einem Wasserstoffnetz verbunden sind und an solchen, die nur mit dem Kernnetz verbunden sind, uneingeschränkt dem Markt zur Verfügung. Bei rabattiert eingespeicherten Mengen aus dem Kernnetz ist zum hierzu gegebenenfalls erforderlichen Verlassen des Kernnetzes die entgeltspflichtige Buchung einer Einspeisekapazität zurück in das Kernnetz und sodann die Entrichtung eines weiteren unrabattierten Kapazitätsentgelts zum Verlassen des Kernnetzes – sei es für eine tatsächliche Kapazitätsbuchung beim Wechsel ins Ausland oder sei es im Wege einer beispielsweise internen Bestellung beim Wechsel in ein anderes inländisches Wasserstoffnetz, das nicht zum Kernnetz gehört – erforderlich. Dies liegt darin begründet, dass der Netz- und Speichernutzer mit dem Erwerb einer rabattierten Kapazität eben nicht die volle Flexibilität erworben hat, um mit derselben Kapazität das Kernnetz verlassen zu können. Bereits mit Buchung einer Ausspeisekapazität in einen Speicher wird verbindlich bestimmt, ob mit dieser Kapazität das Verlassen des Kernnetzes möglich ist oder nicht. Aus diesem Grund kann die rabattierte Kapazität auch nicht nachträglich – etwa durch Nachzahlung des Differenzbetrags – in eine unrabattierte Kapazität umgewandelt werden. Das Ausspeiseentgelt muss deshalb erneut und unrabattiert erhoben werden. Anstelle solcher Buchungen kann auf Antrag des Transportkunden durch den betroffenen Kernnetzbetreiber auch eine **Fakturierung** der entsprechenden Entgelte erfolgen. Da der Wasserstoff ohnehin im Speicher verbleibt bzw. lediglich in ein angrenzendes Netz ausgespeichert werden soll, sind entsprechende Buchungen von realen Kapazitäten regulatorisch nicht erforderlich.

Sollten hingegen unrabattiert eingespeicherte Mengen wieder in das Kernnetz eingespeist werden, kommt eine **nachträgliche Rabattierung** der zur Einspeicherung dieser Mengen genutzten Ausspeisekapazität **nicht in Betracht**. Dies gilt sowohl für den Fall, dass zwischen der Ein- und Ausspeicherung (gegebenenfalls mehrfacher) Handel der Wasserstoffmengen stattfindet, als auch für den Fall, dass die Mengen beim einspeichernden Netz- und Speichernutzer verbleiben. In diesen Fällen verbleibt es bezogen auf die Einspeicherung bei einer unrabattierten Ausspeisekapazität, mit der die volle Flexibilität erworben wurde.

## Kein Einspeiserabatt an Speichern

Eine **Rabattierung von Einspeisekapazitäten an Speichieranlagen** – sei es für jahresbezogene oder für unterjährige Kapazitätsprodukte – ist **nicht vorgesehen**. Nach Auffassung der Beschlusskammer gibt es hierfür keinen sachlichen Grund. Die derzeit verfügbaren Prognosen sprechen dafür, dass Einspeisungen aus Speichern in das Kernnetz sich in ihrer Funktion für den Markt und damit auch für das Netz nicht wesentlich von Einspeisungen aus Grenzübergangspunkten oder aus Wasserstoffterminals unterscheiden werden. Es handelt sich sämtlich um Flexibilitätsquellen, die in z. B. wetterbedingten Knappheitssituationen gleichwertig nebeneinanderstehen und eine temporär unzureichende Einspeisung durch Elektrolyseure substituieren können. Es wäre somit schwerlich begründbar, eine dieser Flexibilitätsquellen mit einem Rabatt zu fördern und die anderen nicht.

## Möglichkeit zur Stellungnahme

Die Beschlusskammer gibt den Marktteilnehmern **bis zum 02.05.2025** Gelegenheit, sich zu den Inhalten dieses Eckpunktepapiers zu äußern. Dabei erhofft sie sich insbesondere Hinweise zu ihren Überlegungen zur Bestimmung von Tagesmultiplikatoren, also vor allem zur Höhe des durch die Multiplikatoren abzudeckenden Anteils der buchungsbedingten Leerstandskosten (derzeitiger Vorschlag 80 %), zur Entscheidung für eine dynamische Anpassung anstelle einer festen Vorgabe bestimmter Werte, zur Häufigkeit der Anpassung und zur verfahrensmäßigen Einkleidung von Anpassungen. Hierzu ist sie sehr interessiert daran, welche Vor- und Nachteile sowohl Netzbetreiber als auch Netznutzer von den verschiedenen oben diskutierten Ausgestaltungsvarianten erwarten würden. Aber auch alle übrigen Bestandteile dieses Dokuments sind nicht abschließend entschieden und Gegenstand der Konsultation.